

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 37 (1990)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zugang zu den «Totenbüchern» von Auschwitz

Erstmals hat die sowjetische Regierung dem IKRK und dem Internationalen Suchdienst ihr Zentralarchiv in Moskau geöffnet, wodurch neue Informationen über die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungen im Konzentrationslager Auschwitz zugänglich wurden.

Im September erhielten Delegierte der Institution Einblick in 46 sogenannte «Totenbücher» mit den Namen von schätzungsweise 74 000 Personen, die in Auschwitz ums Leben gekommen sind. Nachdem die sowjetische Armee gegen Ende des Zweiten Weltkrieges das Lager befreit hatte, waren die Bücher nach Moskau gebracht worden. «Wir haben während mehr als 25 Jahren versucht, diese Dokumente zu erhalten, nachdem wir 1964 erfahren hatten, dass sie sich in der Hand der sowjetischen Behörden befinden», sagte Marion Scheinberger, Leiterin für osteuropäische Angelegenheiten im Zentralen Suchdienst des IKRK.

Die Bücher enthalten Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Nationalität, Namen der Eltern, Beruf und, wenn möglich, Adresse der Verstorbenen mit ärztlich beglaubigter Todesursache.

Es wurden auch Karteien aus Auschwitz zugänglich gemacht, in denen die Namen von schätzungsweise 130 000 Personen enthalten sind, die als Zwangsarbeiter ausserhalb des Lagers für die deutsche Industrie arbeiteten. Der Zentrale Suchdienst des IKRK in Genf sammelt Informationen über Kriegsgefangene, die während des Zweiten Weltkrieges gefangen genommen wurden, und bearbeitet alle Such-

anträge, die seit dem Ende des Krieges gestellt werden. Der Internationale Suchdienst (ISD) in Arolsen in der Bundesrepublik Deutschland wurde eingerichtet, um Informationen über die zivilen Opfer des Krieges in Deutschland und in den von Deutschland besetzten Gebieten zu sammeln. Der ISD wird durch das IKRK verwaltet und von einem internationalen Ausschuss beaufsichtigt; finanziell wird er von der Bundesrepublik Deutschland getragen. Mehr als 40 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wissen noch immer viele Familien von Opfern des Dritten Reiches nicht genau, was mit ihren Angehörigen geschah. Noch immer treffen laufend Suchanträge beim ISD ein, der Millionen von Dokumenten verwaltet, die während des Krieges deportierte Personen betreffen. Bis 1986 waren es jährlich 30 000, doch rechnet der Suchdienst für 1989 mit mehr als 100 000 Anträgen.

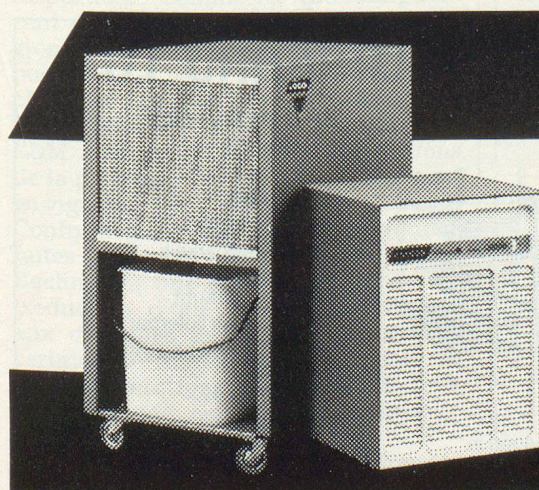
Im Hinblick auf ihre Überführung nach Arolsen wurde im Oktober in Moskau mit dem Kopieren der Dokumente auf Mikrofilm begonnen. Unglücklicherweise enthalten die Namenlisten nur einen Bruchteil der in Auschwitz Verstorbenen; es wird angenommen, dass die grosse Mehrheit der Deportierten überhaupt nicht registriert wurde. Die Bearbeitung der Listen wird es jedoch ermöglichen, Tausende von Fällen abzuklären und dadurch dem Wunsch der Angehörigen nach Informationen über das Schicksal geliebter Menschen zu entsprechen.

Der Internationale Suchdienst ist bestrebt, Informationen über weitere Konzentrationslager, die durch die sowjetischen Truppen befreit wurden, zu erhalten. Die sowjetischen Behörden haben zugesagt, landesweit in rund 200 Archiven gründliche Nachforschungen anzustellen und alle neuen Informationen dem IKRK und dem ISD zuzuleiten. ▲

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Wohnung: S. G. Farben Mühlstr. Gen. 2.5										Name:										arbeitslos seit: 29									
Beruf: Hilfs-... Länd. u. m. Kinder: 0 gesch. Verw.:										geb.: 24 in Kobak Kreis: Holomja										Rust. od. ungesch. Staat: 0 Geb. Ort: ...									
Erwerbsbehinderung:										abgeschl. Lehre von ... bis ... als ...										Lehrbetrieb (Art):									
Nr. 10										Bemerkungen:										Fachschulbildung u. sonst. Fachausbildung (auch Gesellen- od. Meisterprüfung): ✓									
Grauzettel gültig bis ...										landw. Kenntnisse:										besondere Fertigkeiten: Deutsche Sprachkenntn.: neu sonst. Unterscheidung:									
A 432 Au / 000032										Handz. A										Sonderkenntn. im Hauptberuf: ...									
1. vom ... bis ... bei 28 SEP 1948										2. vom ... bis ... bei ... als ...										Wehrnummer:									
Glebe und in Kobak, Bez. Holomja										Nebenberuf. Kenntnisse: ... (Galina)									
40.000 XL 39.										16										Doppelkarte in: ...									

Eine der 130 000 Registrierkarten aus Auschwitz, die dem IKRK und dem ISD in Moskau gezeigt wurden.

Aus dem BULLETIN des IKRK/Nov. 89



Zur Verhinderung von teuren Feuchteschäden:

Luftentfeuchter

das bewährte Geräteprogramm für den universellen Einsatz in Kellern, Lagern, Wohnräumen, Zivilschutzanlagen usw. Vollautomatischer Betrieb, sparsamer Stromverbrauch.

Verlangen Sie detaillierte Unterlagen bei:

Krüger + Co.
9113 Degersheim, Tel. 071 54 15 44
Niederlassungen: Dielsdorf ZH,
Hofstetten SO, Münsingen BE,
Gordola TI, Lausanne,
Küssnacht am Rigi, Samedan

KRÜGER

Revision der Militärorganisation

Auch der Zivilschutz wird betroffen

Kürzlich hat der Bundesrat dem Parlament Entwürfe für eine Teilrevision der Militärorganisation (MO) und für eine Totalrevision des Bundesbeschlusses über die Offiziersausbildung unterbreitet. Da die Offiziersausbildung ihre Grundlage in der MO findet und die beiden Sachgebiete eng zusammenhängen, wurden die beiden Revisionen zusammengelegt. Aufgrund der Tatsache, dass der Zivilschutz davon unmittelbar betroffen ist, hat das BZS am letzten Eidgenössischen Rapport die Chefs der kantonalen Zivilschutzämter orientiert.

amk. Die wohl wesentlichste Neuerung bringt die Abschaffung des HD-Status und, damit verbunden, die Einführung der differenzierten Einteilung. Da die verschiedenen Funktionen in der Armee unterschiedliche Anforderungen in physischer und psychischer Hinsicht stellen, sollen die Armeeangehörigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit differenziert eingeteilt werden. Bestimmte Funktionen würden dann mit Stellungspflichtigen besetzt, die körperlich weniger leistungsfähig sind und mit Dienstpflichtigen, die im Laufe ihrer Dienstzeit aus medizinischen Gründen in eine andere Funktion versetzt werden müssen. Mit der Abschaffung des oft als diskriminierend empfundenen HD-Status würden die bestehenden Hilfsdienst-Einheiten zu ordentlichen Einheiten umgewandelt. Dies soll mit einer Revision der Truppenordnung geschehen.

Im weiteren wird eine Neuordnung der gemeindeweisen Inspektion angeregt. Für den inspektionspflichtigen Armeeangehörigen wird die Neuregelung erhebliche Erleichterungen mit sich bringen, indem insgesamt nur noch drei Inspektionen zu bestehen sein sollen. Dadurch, dass den Kantonen eine Regionalisierung der Inspektionen ermöglicht wird, kann zudem eine Rationalisierung erreicht werden. Weitere Revisionspunkte sind die Verankerung des Klagerechts des Armeeangehörigen in der MO sowie weitere Verbesserungen in der Ausgestaltung des bereits heute bestehenden Rechtsschutzes.

Auf den im Zusammenhang mit den Fällen Jeanmaire und Bachmann fusenden Empfehlungen beruht der Vorschlag zur Einführung einer Gesetzesgrundlage für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen für bestimmte Armeeangehörige, Bundesbedienstete sowie mit gewissen Aufträgen betraute Drittpersonen.

Ferner sollen mit einer Totalrevision des entsprechenden Bundesbeschlusses die Bestimmungen über die Offiziersausbildung angepasst werden.

HD und Zivilschutz

Der Zivilschutz ist in erster Linie durch die Abschaffung des HD-Status betroffen. Die 29jährigen und älteren Hilfsdienstpflichtigen (Jahrgänge 1941 bis 1962), die der kantonalen Personalreserve angehören, werden dem Zivilschutz überwiesen, ungeachtet ob sie bereits Dienst geleistet haben oder nicht. Die 28jährigen und jüngeren Hilfsdienstpflichtigen (Jahrgänge 1963 bis 1970) der kantonalen Personalreserve werden nachgemustert und entweder diensttauglich erklärt oder dem Zivilschutz zugewiesen. Damit werden rund 25 000 Hilfsdienstpflichtige von der kantonalen Personalreserve zum Zivilschutz übertreten, was sowohl kontrollmässig wie ausbildungsmässig zu bewältigen sein wird.

Dann ist vorgesehen, gestützt auf Artikel 52 MO, vor allem Offiziere dem Zivilschutz zur Verfügung zu stellen, die

z D gemäss Artikel 51 MO stehen. Somit werden der Armee lediglich noch Offiziere z D verbleiben, die nur vorübergehend z D gestellt werden, d.h. solche, die für die spätere Verwendung in einer neuen Funktion vorgesehen sind.

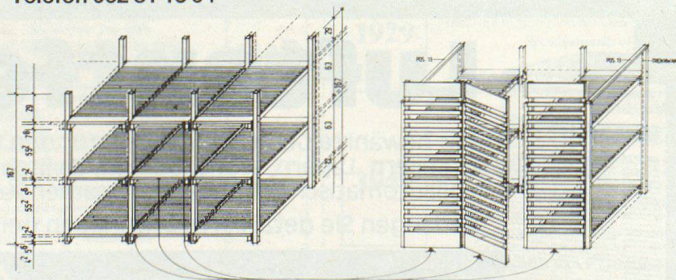
Freiwillige

Neu verankert wird überdies die freiwillige Dienstleistung in der Armee. Die vorgeschlagene Fassung betrifft Personen, die bereits in Friedenszeiten besondere Aufgaben freiwillig übernehmen wollen. Sollte es sich dabei um Schutzdienstpflichtige handeln, so hat die Schutzdienstpflicht des Zivilschutzes Vorrang oder, anders ausgedrückt, diese Leute könnten nur mit Zustimmung der Zivilschutzbehörden in Anspruch genommen werden. Gedacht wird im übrigen in erster Linie an Schweizer, die nicht dienstpflichtig, diensttauglich, noch nicht wehrpflichtig oder aus der Wehrpflicht entlassen sind (z.B. über 30jährige Eingebürgerte, Rückwanderer, Kadetten), sowie um freiwillig sich meldende Schweizerinnen. Um den kriegsvölkerrechtlichen Bestimmungen der Genfer Abkommen aus dem Jahre 1949 nachzukommen, sollen sie besonders gekennzeichnet werden (eidg. Armbinde oder Uniform). Sie üben Rechte und Pflichten gemäss den Erlassen aus dem Militärbereich aus, mit Ausnahme derjenigen, die ausschliesslich die Wehrpflicht (ausserdienstliche Schiess- und Inspektionspflicht usw.) betreffen. Sie werden entweder in Formationen der Armee eingeteilt oder zugewiesen.

Klarer geregelt wird schliesslich die Auskunftspflicht militärischer Stellen anderen – zivilen – Stellen gegenüber, zu denen der Zivilschutz gehört. Voraussetzung hiezu ist das Vorhandensein gesetzlicher Grundlagen für den betreffenden Sachbereich. In der gegenwärtig laufenden Revision der Zivilschutzgesetze hat das BZS diesem Erfordernis bereits Rechnung getragen. ▣

PLANZER HOLZ AG 6262 LANGNAU LU

Telefon 062 81 13 94



SYSTEM PLANZER
unschlagbar in

- Stabilität
- Einfachheit
- Verwendbarkeit

Alles verschraubt
Doppelliegen lieferbar
Platzsparende Lagerung

Preis ab Fr. 52.-
pro Schutzplatz

ACHTUNG: Zivilschutzorganisationen können die Liegen in kommunalen Übungen preisgünstig selber anfertigen. – Rufen Sie uns an.